

Herrn  
Heinz Müller  
Holzweg 1  
53332 Bornheim

19.10.2020

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**  
Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 15.10.2020 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Nach welchem Verfahren ist der Zugriff für den 1., 2., 3. Stellv. Bürgermeister geregelt?

**Antwort 1:**

Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt).

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Dritte/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt (§ 67, Abs. 2 Satz 3 GO). Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 67, Abs. 2 Satz 4 GO).

**Frage 2:**

Anders als bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden § 58 GO ist lt. § 67 GO bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen kein Zusammenschluss von Fraktionen (Liste) vorgesehen und auch nicht möglich. Ist diese Annahme richtig?

**Antwort 2:**

Wahlvorschläge für die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters können

- die Fraktionen – auch mehrere Fraktionen gemeinsam –,
- eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern und
- einzelne Ratsmitglieder

einreichen.

Ein Zusammenschluss von Fraktionen mit dem Zwecke eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist folglich möglich.

**Frage 3:**

Wäre es möglich innerhalb der Legislaturperiode (z.B. nach der Pandemie) weiter Stellvertreter zu nominieren?

**Antwort 3:**

Gemäß § 67, Abs. 2 GO NRW wird bei der Wahl der Stellvertreter/in des Bürgermeisters in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Der Rat wählt die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters für die Dauer seiner Wahlperiode. Eine Wahl von weiteren Stellvertretenden Bürgermeister/inne/n während der Legislaturperiode ist daher nicht möglich.

Ausschließlich im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin findet eine Ersatzwahl während der Legislaturperiode statt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister